

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Westfälischen Schule für Musik e. V.“ und hat seinen Sitz in Münster. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere der Bildung und Erziehung und der Kunst und Kultur.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Westfälischen Schule für Musik. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch direkte und indirekte Förderung von Schülerinnen und Schülern und deren Lehrern z.B. durch die Organisation bzw. Unterstützung von Veranstaltungen der Musikschule, Unterstützung bei den Unterrichtskosten, Unterrichtsmaterialien (Instrumente, Noten, Bücher, etc.), internen und externen Probenphasen, Konzertveranstaltungen und -reisen, musik- und kulturpädagogischen Projekten in- und außerhalb der Musikschule, Finanzierung von zusätzlichen Lehrkräften und Hilfspersonal und Unterstützung von Maßnahmen die der Musikschulwerbung, der Mitgliederwerbung des Vereins und der Beschaffung von Spenden dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinssatzung anerkennen und durch regelmäßige Zuwendungen den Verein unterstützen. Natürliche Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Juristische Personen haben einen Vertreter und für diesen einen Stellvertreter zu benennen, der für sie die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.

Durch Tod, Liquidation oder Kündigung endet die Mitgliedschaft. Die Kündigung kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer 4-wöchigen Frist erfolgen. Die Schriftform ist vorgeschrieben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für den Vorstand des Vereins.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Förderung der Westfälischen Schule für Musik im Sinne der unter § 1 genannten Ziele verwandt und zeitnah verausgabt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils aus dem Vereinsvermögen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Münster, die dieses Vermögen für Zwecke der Bildung und Erziehung oder der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Dazu sind die Mitglieder 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Jahres- und Kassenbericht entgegennehmen und beraten
- b) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- c) (im Wahljahr) den Vorstand wählen
- d) Kassenprüfer bestellen (er darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und kein Angestellter des Vereins sein)
- e) Festsetzung der Beitragsordnung
- f) Änderung der Vereinssatzung

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur einberufen werden, wenn der Vorstand diese beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder verlangen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, einem oder mehreren Beisitzern. Die Zahl der Vorstandsbeisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu den Vorstandsbeisitzern gehört als geborenes Mitglied der jeweilige Direktor der Westfälischen Schule für Musik, Münster, ohne dass dieser gesondert zu wählen ist. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.

§ 8 Kassenprüfer

Durch die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Mehrfachwahl ist möglich. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorstandsaufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Der Liquidator ist der Vorsitzende des Vereins.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2015 einstimmig beschlossen.

Münster, 14. April 2015 (Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster VR1145)

Der Vorstand